

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band I Stück 11

Hannover, den 15. Juli

1958

### INHALT

- Nr. 71 Erklärung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Mischehe. Vom 5. Juni 1958 ..... 135
- Nr. 72 Kundgebung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Volksmission. Vom 6. Juni 1958 ..... 136

#### I. Gesetze und Verordnungen

#### II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 73 Die missionierende Kirche. 22 Thesen der Generalsynode. Vom 6. Juni 1958 137
- Nr. 74 Beschluß der Generalsynode über die Ordnung der Trauung. Vom 5. Juni 1958 140
- Nr. 75 Beschluß der Generalsynode über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 6. Juni 1958 140
- Nr. 76 Beschluß der Generalsynode über Haushaltsfragen. Vom 5. Juni 1958 ..... 140

#### III. Mitteilungen

- Nr. 77 Beilagen zum Amtsblatt ..... 140

#### IV. Personalnachrichten

- Kirchenleitung ..... 141

#### V. Aus den Gliedkirchen

- Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Anstellung und Rechtsverhältnisse der Pfarrvikarinnen. Vom 6. Dezember 1957 ..... 141
- Beschluß der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern betreffend die Einführung der Agende I in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Vom 22. Mai 1958 ..... 142
- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung der Ordnung des Hauptgottesdienstes. Vom 22. Mai 1958 ..... 143
- Beschluß der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern betreffend die Ordnungen der Tageszeitengottesdienste und des Kindergottesdienstes. Vom 22. Mai 1958 ..... 143
- Beschluß der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern betreffend die bayerische Ausgabe des Evangelischen Kirchengesangbuchs. Vom 22. Mai 1958 ..... 144

#### VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

# Nr. 71 Erklärung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Mischehe

Vom 5. Juni 1958.

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wendet sich mit folgendem Wort über die Mischehe an Pfarrer und Gemeinden:

Umsiedlung und Binnenwanderung haben die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung in allen Gegenden unseres Vaterlandes weitgehend verändert. Evangelische und katholische Christen leben heute enger zusammen als je zuvor. Dadurch ist auch die Zahl der zwischen evangelischen und katholischen Christen geschlossenen Ehen wesentlich angestiegen. In der Mischehe begegnen sich die Konfessionen so unmittelbar wie an keiner anderen Stelle. Jede solche Begegnung verpflichtet uns, für einen echten Frieden zwischen den christlichen Kirchen zu wirken. Aber zugleich wird in der Mischehe auch die schwere Last der Zerspaltung der Christenheit bis in die Familien hinein schmerzlich spürbar.

Wir trauen es dem Worte Gottes zu, daß es uns auch in den Nöten der glaubensverschiedenen Ehe hilft, als Christen zu handeln.

## I.

Als erstes sagen wir vom Worte Gottes her: Auch die Mischehe ist Ehe.

Gott der Herr hat nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift den Ehestand eingesetzt: „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.“ Nicht Menschen machen die Ehe. Sie werden in der Ehe durch Gottes Ordnung aneinander gebunden und von ihr gehalten. Der eheliche Bund, den zwei Menschen miteinander schließen, steht unter dem Segen des Schöpfers. Höher als durch Gottes Wort kann in der Christenheit die Ehe nicht geehrt werden, auch nicht dadurch, daß sie zu einem Sakrament erklärt wird. Die Heilige Schrift kennt kein Sakrament der Ehe.

Die Ehe ist nach Gottes Willen unauflöslich. „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“ Auch die Mischehe ist echte, gültige Ehe und steht unter dem Schutz und Gebot unseres Herrn.

Der Ehestand ist von Gott geordnet und wird von ihm erhalten. Unser Herr Jesus Christus heiligt ihn und macht ihn reich. Deshalb können Christen ihre Ehe nur als Glieder der Gemeinde Jesu Christi führen. Es ist für evangelische Christen selbstverständlich, daß ihre Ehe in der evangelischen kirchlichen Trauung durch das Evangelium gesegnet und von der Fürbitte der Gemeinde getragen wird. Darum wird auch das evangelische Gemeindeglied, das die Ehe mit einem Katholiken eingeht, auf die evangelische Trauung mit Zuspruch, Fürbitte und Segnung nicht verzichten.

## II.

Zum zweiten müssen wir darauf aufmerksam machen: Wer eine Mischehe eingeht, nimmt eine schwere Last auf sich.

Nichts verbindet die Eheleute so fest wie die Einmütigkeit im Glauben. Die Zugehörigkeit zu verschiedenen Konfessionen macht es den Eheleuten oft schwer, zur vollen inneren Gemeinschaft zu kommen und ihrem Bekenntnis treu zu bleiben. Wer am Glaubensleben seiner Kirche lebendig Anteil nimmt, wird gerade in der Mischehe unter der Verschiedenheit der Konfessionen leiden. Um die kirchliche Trauung können nicht nur die Verlobten, sondern auch ihre Familien miteinander hadern. Die verantwortungsvolle Aufgabe der religiösen Kindererziehung kann bittere Auseinandersetzungen durch viele Jahre bringen. Wenn am Morgen und am Abend das gemeinsame Gebet die Familie verbinden möchte und wenn am Sonntag die Glocken zum Gottesdienst rufen, tut sich die Kluft der Glaubensverschiedenheit immer von neuem schmerzvoll auf. Es ist verständlich, wenn viele den Ausweg darin sehen, daß sie die Glaubensfragen als bedeutungslos beiseiteschieben. Aber wir sind durch den verschiedenen Glauben in unserem Gewissen, in unserem Denken und in unserer Lebensführung stärker geprägt, als wir oft selber wissen. Die Frage nach der Wahrheit wird sich eines Tages doch regen.

Wir bitten alle jungen Leute, die über ihrer Liebe die Schwierigkeit der Glaubensverschiedenheit vergessen: Unterschätzt die schwere Last der Mischehe nicht! Verachtet nicht das hohe Gut des gemeinsamen Glaubens in der Ehe!

## III.

Zum dritten erklären wir: Der evangelische Christ gehört nicht unter das kanonische Recht der römisch-katholischen Kirche.

Auch wir wissen, daß die Gemeinde Jesu Christi in dieser Welt nicht ohne das Gebot Gottes und ohne kirchliche Zucht leben kann. Wir rufen alle Gemeindeglieder auf, sich einer vom Evangelium bestimmten Ordnung des kirchlichen Lebens willig einzufügen.

Gehören zwei Eheleute verschiedenen Konfessionen an, so kann es nicht anders sein, als daß sie mit den unterschiedlichen Ordnungen ihrer Kirchen in Konflikt geraten. Seitdem aber die römisch-katholische Kirche im Jahre 1918 die bis dahin in Deutschland geltenden Bestimmungen wesentlich verschärft hat, sind die Partner einer Mischehe häufig einem Gewissensdruck durch Kirchengesetze unterworfen, die wir nicht als mit dem Evangelium vereinbar ansehen können. Diese Behandlung der Mischehenfrage von seiten der römisch-katholischen Kirche ist gerade unter den heutigen Umständen der gemeinsamen christlichen Aufgabe nicht förderlich.

Nach diesem neuen Recht ist für die römisch-katholische Kirche eine durch einen evangelischen Pfarrer eingeseignete Mischehe keine gültige Ehe. Demgegenüber stellen wir fest: Eine einmal geschlossene Ehe

wird, auch wenn die Eheleute verschiedenen Konfessionen angehören, durch kirchliche Rechtssatzung nicht ungültig.

Wir bitten alle Evangelischen, die vor einer Ehe mit einem Katholiken stehen: Gebt nicht um eines nur scheinbar billigen Friedens willen Versprechungen ab, die euch zeitlebens belasten! Haltet auch in der Ehe, die ihr schließt, eurer Kirche die Treue! Besteht darauf, daß die evangelische Erziehung eurer Kinder gesichert ist!

Wir bitten alle Gemeindeglieder, auch in den Fragen, die durch die Mischehe entstehen, ihren evangelischen Glauben zu bekennen und sich nicht durch Verlockungen oder Druck irremachen zu lassen.

Der evangelische Christ ist frei vom Recht der römisch-katholischen Kirche.

#### IV.

Schließlich stellen wir fest: Das Evangelium zeigt uns neue Wege zur Hilfe in den Nöten der Mischehe.

Jesus Christus trägt auch die Last und Schuld seiner zerspaltenen Christenheit. Darum können wir, auch wenn uns der schwere Kampf um die Wahrheit nicht erspart bleibt, doch einander in der Geduld Christi tragen. Wo Eheleute trotz der Glaubensverschiedenheit gemeinsam auf Gottes Wort hören, das gemeinsame Glaubensbekenntnis der Christenheit sprechen, gemeinsam das Vaterunser beten, da können sie auch in einer solchen Ehe gemeinsam dem Herrn Jesus Christus dienen, auf dessen Namen sie beide getauft sind.

Es muß uns Christen erschrecken, daß eine große Zahl von Mischehen überhaupt nicht kirchlich getraut wird. Wir müssen es auch als Schuld empfinden, wenn der Streit um die Mischehe zum Anwachsen der Gleichgültigkeit und der Bitterkeit gegen den christlichen Glauben führt.

Darum ermahnen wir die Pfarrer, Kirchenvorsteher und Gemeinden, sich der Gemeindeglieder, die in einer gemischten Ehe leben, besonders treu anzunehmen, die Gewissen zu schärfen und zu trösten. Wir bitten sie, besorgt zu sein, daß der evangelische Christ, der trotz aller ernststen Bedenken eine Mischehe eingeht, auf seinem Wege beraten, gemahnt und gestärkt wird.

Wir wollen helfen, daß in der evangelisch eingesegneten Mischehe der evangelische Teil seines Glaubens froh werden kann. Wir wollen auch helfen, daß der katholische Teil kirchlich nicht heimatlos wird, sondern durch den gemeinsamen Glauben an Jesus Christus gehalten bleibt. Wo sich der evangelische Teil hat katholisch trauen lassen, müssen wir zu helfen suchen, daß beide, Wahrheit und Liebe, zu ihrem Recht kommen.

Wir vertrauen darauf, daß das Evangelium mehr Kraft und Verheißung hat als die Gesetzmäßigkeit. Wir wollen auch in der Seelsorge an Eheleuten in glaubensverschiedenen Ehen dem Geist des Evangeliums treu bleiben.

Nr. 72

## Kundgebung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Volksmission

Vom 6. Juni 1958.

Die 2. Generalsynode hat auf ihrer 4. Tagung in Berlin-Spandau im Benehmen mit der Bischofskonferenz am 6. Juni 1958 folgende Kundgebung an die Pfarrer und Gemeinden beschlossen:

1. Die meisten Glieder unseres Volkes sind getauft. Es muß die Kirche aufs tiefste beunruhigen, wenn sich die Mehrzahl der Getauften nicht zur Gemeinde hält.

Gegen alle Selbstzufriedenheit und Satttheit bezeugen wir: Die Kirche ist nur dort Kirche Jesu Christi, wo sie dem verlorenen und verirrtten Menschen unablässig nachgeht. Jesus Christus richtet die Kirche, die diesem Auftrag untreu wird.

Nur der Christ ist ein Jünger Jesu Christi, der ein Missionar seines Herrn ist. Jesus Christus richtet den Namenschristen, der mit seinem Leben den christlichen Glauben verleugnet.

2. Das Zeugnis für Jesus Christus hat nur dort Vollmacht und findet den Weg zum Herzen, wo ein Christ offen ist für den anderen, bereit zu hören, sich auf seinen Platz zu stellen und mit ihm zu leiden.

Wir mahnen Pfarrer und Gemeinden: Werdet nicht müde, um die Vollmacht zum Zeugnis zu bitten. Der Herr gibt auch heute denen, die ihn bitten, die Fülle seiner Gaben, die Liebe zum Menschen, die Freudigkeit und Tapferkeit zum Bekenntnis.

3. Gott hat uns Menschen anvertraut, für die wir ihm in besonderer Weise verantwortlich sind.

Wir bitten alle Eheleute: Werdet einander Helfer zum Himmelreich.

Wir bitten Eltern und Erzieher: Zieheth die Jugend auf in der Zucht und Vermahnung des Herrn.

Wir bitten alle, die zusammen arbeiten: Bedenkt, daß euer Leben im Alltag ein wirksameres Zeugnis ist als große Worte.

4. Jesus Christus braucht Menschen, die ihr ganzes Leben für die Verkündigung der frohen Botschaft einsetzen.

Den Gemeinden, die über den Mangel an Pfarrern, Religionslehrern und Diakonissen klagen, sagen wir: Die Gemeinde, die reich ist an Glauben, Liebe und Hoffnung, bringt aus ihrer Mitte auch die Menschen hervor, die ihr Leben als Mitarbeiter Gottes ganz hingeben.

Vor allem: Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende.

5. Aller Dienst in der Gemeinde, der nicht ausschließlich dem Pfarrer zukommt, soll von den anderen Gemeindegliedern wahrgenommen werden.

Es gibt niemanden, dem Gott nicht Gaben schenkt. Er verleiht sie dazu, daß wir mit unserer Zeit, mit unserer Kraft und unserem Geld dem Aufbau der Gemeinde dienen.

Wir bitten die Kirchenvorstände: Entlastet eure Pfarrer, damit sie mehr Zeit für Hausbesuche und Seelsorge haben.

Wir bitten die Pfarrer: Gebt auch euch liebgewordene Aufgaben ab, wenn sie nicht eures Amtes sind.

Wir bitten die Kirchenleitungen, dort, wo Pfarrer nicht unbedingt benötigt werden, andere Gemeindeglieder in Ämter und Dienste einzusetzen.

6. Jesus Christus will, daß wir ihm in seiner Gemeinde dienen.

Es ist darum fruchtlos, mit einem Menschen über den Glauben zu sprechen, ohne ihm zugleich den Gottesdienst und die Gemeinde lieb zu machen.

Alle Gemeinden mögen sich aber prüfen, ob sie auch für die Kirchenfernen zur Heimat werden können.

Fragt euch, ob ihr nicht durch Enge, Verkrampftheit und Lieblosigkeit anderen zum Hindernis werdet.

Denkt bei allem, was ihr euch in euren Gemeinden vornehmt, zuerst an die Menschen vor den Toren der Kirche.

Gott will, daß alle Menschen gerettet werden. Und hättest du nur einem dazu verholfen. —

## II. Beschlüsse und Verträge

### Nr. 73 Die missionierende Kirche 22 Thesen der Generalsynode Vom 6. Juni 1958.

1.

Auf Befehl ihres Herrn hat die Kirche als Werkzeug des Heiligen Geistes die Aufgabe, zwischen Himmelfahrt und Wiederkunft Christi das Evangelium vom Reich allen Menschen zu bezeugen. Alles kirchliche Handeln verliert seinen Sinn, sobald die Kirche sich diesem Sendungsauftrag an die Welt entzieht.

2.

Wie Christus der Gesandte und der Sendende zugleich ist, so ist auch seine Kirche die Frucht und das Werkzeug seiner Sendung zugleich. Die Kirche hat sich also nicht zu entscheiden, ob sie Mission treiben will, sondern sie kann sich nur rufen lassen, Kirche zu sein, d. h. sich senden zu lassen. Kirchlicher Dienst, der nicht teilhaben will an dieser missionarischen Ausrichtung, bleibt daher ohne Frucht, wie umgekehrt missionarischer Aktivismus losgelöst von der Kirche als dem Leibe Christi ohne Vollmacht bleibt.

3.

Die Sendung der Kirche gilt nicht nur den Nichtchristen, Juden und Heiden, die ohne Erkenntnis Gottes in Jesu Christo leben, sondern auch den getauften aber entfremdeten Gliedern der Gemeinde. Deshalb richtet sich die Mission nach einem Wort Löhes zugleich nach außen und nach innen: „Ein Befehl ist es, den Christus gibt, — allen Kreaturen das Evangelium und damit Glauben und Seligkeit zu bringen. Einerlei Absicht ist's, die er im Sinne hat: Sammlung, Zubereitung, Vollendung seiner Kirche. Einerlei Mittel sind es, die gebraucht werden: Wort und Sakrament. Was verschieden ist, sind nur die Gebiete. Die Äußere Mission arbeitet unter den Ungetauften, die Innere unter den Getauften. Um des verschiedenen Gebietes willen sind aber die beiden nicht getrennt, sondern innerlich verbunden, gleicher Würde und Ehre, gleicher Liebe und Treue wert.“

Von dieser grundsätzlichen Erkenntnis der Zusammengehörigkeit von Äußerer und Innerer Mission her sind zur Volksmission folgende Gedanken zu entwickeln:

#### I. Grundsatzfragen zur Volksmission

4.

Die Kirche ist in die gefallene Welt gesandt. Deshalb ist sie bis zu ihrer Vollendung ständig bedroht vom Einbruch der Mächte der Verführung, der Lauheit, der Sathheit und des geistlichen Todes. Volksmission ist daher in keiner Gestalt der Kirche überflüssig. Die heutige Situation der Volkskirche fordert sie in besonderem Maße. Die Kirche kann das Glaubensleben ihrer Glieder nur soweit erhalten, als diese bereit sind, es im Zeugnis weiterzutragen.

5.

Die Volksmission hat nicht den rechten Ansatz, wenn sie das, was Gott in seiner Gnade in der Taufe getan hat, außer acht läßt oder entwertet. Im Unterschied zur Heidenmission geht die Volksmission von der Taufe aus und nimmt damit die mit der Taufe übernommene Verantwortung der Kirche für die Getauften wahr. Auf diese Weise wird der auch in der volkskirchlichen Kindertaufe gegebene Segen an ihren Gliedern wirksam. Da aber die in der Taufe empfangene Gabe in diesem Aeon ständig gefährdet ist durch das alte Wesen, durch die Mächte des Unglaubens und des Abfalls und da die Taufpraxis vielfach einem quietistischen Mißverständnis des Christenlebens Vorschub leistet, hat alle volksmissionarische Arbeit ein doppeltes Ziel:

- a) die lauen toten Glieder zu erwecken,
- b) die Gemeinde Jesu Christi zum Dienst in der Welt zu ertüchtigen und dadurch zu erneuern.

Sie hat den Menschen in allen Lebensbereichen die Botschaft von Gesetz und Evangelium gegenüber allen religiösen und gottlosen Mächten der Zeit zu verkündigen und handelnd zu bezeugen. Dieser volksmissionarische Dienst der Kirche darf nicht von säkulären Zielsetzungen politischer, sozialer und kultureller Art überfremdet werden. Der Dienst der Volksmission gilt

dem Menschen. Sein Ziel kann immer nur sein, die Menschen zum Glauben und zum Handeln aus Glauben zu führen.

6.

Die Volksmission hat nur dann Verheißung bleibender Frucht, wenn sie aus der Gemeinde der Getauften erwächst, zur Gemeinde hinführt und mit dem Leben der Gemeinde, ihrem Gottesdienst und ihrem Aufbau organisch verbunden bleibt. Weil Jesus Christus selbst die Sendung seiner Kirche in die Welt trägt und vollzieht, nimmt er auch die Gemeinde in diese Sendung hinein. Er erweckt Menschen für diesen Dienst und bevollmächtigt sie durch Gaben seines Geistes. Diese Gaben werden der Kirche und der Welt nur dann zum Segen, wenn sie im Gehorsam gegen den Auftrag Christi gebraucht werden. Der Gemeinde der gerechtfertigten Sünder, die diese Gaben nur zur eigenen Erbauung gebraucht, werden sie zum Gericht.

7.

Da die Gemeinde durch die Liebe Christi zum Dienst befreit ist, wird sie hineingedrängt in die Menschenliebe, die Selbstverleugnung und das Leiden ihres Herrn. Diese Liebe macht mit dem Menschen solidarisch, sie weckt Mut und Phantasie zu neuen Wegen, sie befähigt zu dienen und nicht zu herrschen.

8.

Aus diesem Grunde kann die missionarische Verkündigung nur in engster Verbindung mit der dienenden Tat geschehen. Volksmissionarische Verkündigung ohne Diakonie ist lieblos und unglaubwürdig. Diakonie ohne Bezeugung der Liebe Jesu bleibt auf die Dauer unklar und stumpf.

## II. Die volksmissionarische Verkündigung

9.

Volksmissionarische Verkündigung ist die bekenntnisgemäße Ausrichtung der biblischen Botschaft vor Menschen, die dem Evangelium und der Kirche entfremdet sind.

Jeder, der mit seiner Verkündigung Entfremdete erreicht, wirkt und redet volksmissionarisch.

10.

Volksmission ist nicht auf den Evangelisationsvortrag beschränkt. Alle kirchliche Verkündigung kann Volksmission sein.

Die volksmissionarische Gesprächsführung von Mensch zu Mensch und in Gruppen ist nötig; denn viele Entfremdete öffnen sich der Botschaft der Kirche erst dann, wenn auch sie zu Wort kommen.

Daneben nimmt die Volksmission in zeitgemäßer Weise alle Möglichkeiten der Mitteilung der biblischen Botschaft wahr: wie Presse und Schrifttum, Bühne und Film, Funk und Fernsehen. Die Volksmission soll auf die Entwicklung immer neuer Formen der Verkündigung bedacht sein. Sie hat die Freiheit, veraltete Formen aufzugeben.

11.

Volksmissionarische Verkündigung darf nicht auf das Gotteshaus beschränkt bleiben, auch nicht auf Gemeindehäuser und Missionszelte. Überall, wo Entfremdete erreicht werden können, auf Straßen und Plätzen, in Wohnungen und Gasthäusern, in Fabriken, Geschäften und Büros soll Volksmission sie suchen.

12.

Volksmissionarische Verkündigung muß dem Entfremdeten neu Trost und Freude der Taufe deutlich machen, ihm die Rechtfertigung des Sünders allein

durch den Glauben anbieten und ihn in die Gemeinde zurückholen.

Wie dies jeweils geschehen kann, ist weithin abhängig

- a) von Fragen der Zeit und den besonderen Fragen der Menschen, denen diese Verkündigung gilt.
- b) Vom Abstand zum Evangelium, in dem sich die Hörer befinden; sie sind mit den Grundzügen der kirchlichen Lehre bekanntzumachen, auch Apologetik hat hier ihren Ort.
- c) Davon, daß die Hörer nicht mehr gewohnt sind, am Gottesdienst teilzunehmen: Ihnen muß die Herrlichkeit des Gottesdienstes, die lebendige Gegenwart Christi in seiner Gemeinde bezeugt werden.

13.

Die Sprache der volksmissionarischen Verkündigung wird bestimmt

- a) durch die Heilige Schrift. Fremdartige, aus der Sprache der Heiligen Schrift stammende Worte und Begriffe sind nicht zu entbehren, wenn man zur Sache kommen will. Die Bibel zeigt in ihrer Sprache eine große Offenheit gegenüber der Umwelt und gibt für eine gegenwartsnahe Verkündigung mehr Hilfen als bisher ausgeschöpft wurden.
- b) durch den Hörer. Der Volksmissionar muß den heutigen Menschen mit seinen Erlebnissen und Interessen, Verlegenheiten und Leidenschaften kennen, um in seiner Sprache von den großen Taten Gottes zu reden. Er hat die Botschaft der Bibel verständlich, unverkürzt und einprägsam in die Gegenwart hineinzu-sagen.
- c) durch den Verkündiger. Sein Auftrag gebietet ihm, die ihm verliehenen Gaben zu erwecken und zu gebrauchen, um nicht in Rhetorik und Routine abzugleiten.

## III. Gemeindeaufbau und Volksmission

14.

Träger der Volksmission ist die Gemeinde in der Gesamtheit ihrer tätigen Glieder. Die Volksmission darf daher nicht die Sache weniger charismatischer Evangelisten oder volksmissionarischer Vereinigungen und Ämter bleiben, sondern muß als Auftrag an die ganze Gemeinde neu verstanden und Ausdruck ihres Lebens werden. Es gibt mehr Gemeindeglieder, die für die Volksmissionsaufgaben charismatisch begabt sind, als wir heute wissen. Es gilt diese zu entdecken und in den Dienst zu stellen.

15.

Der Pfarrer schuldet die Verkündigung der frohen Botschaft allen auf mancherlei Weise. Durch die gottesdienstliche Verkündigung wird heute nur noch ein Teil der Gemeindeglieder erreicht. Deshalb muß der Pfarrer für den volksmissionarischen Dienst offen sein.

16.

Mit und neben dem Pfarrer sind die kirchengemeindlichen Organe, insbesondere der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) berufen, dafür zu sorgen, daß die Gemeinde ihre missionarische Aufgabe erkennt und wahrnimmt und daß die neugewonnenen Menschen in ihr heimisch werden.

17.

Die Erfüllung des volksmissionarischen Auftrages erfordert eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Pfarrer und Gemeinde. Der uferlos gewordene Dienst des Pfarrers bedarf wieder klarer Akzentsetzung. Der Pfarrer muß das gute Gewissen und die Möglichkeit

bekommen, sich stärker auf seinen eigentlichen Auftrag zu beschränken und zu konzentrieren. Aller Dienst in der Gemeinde, der nicht ausschließlich dem Pfarrer zukommt, ist Aufgabe der Gemeindeglieder. Indem das Gemeindeglied verantwortlich in der Gemeinde mitarbeitet und die ihm von Gott verliehenen Gaben in den Dienst des Aufbaues der Gemeinde stellt (Haushalterschaft), bewährt es das Priestertum aller Gläubigen. Der Pfarrer muß bereit sein, Aufgaben abzugeben ohne ängstliches Festhalten an einer „Führer“-stellung und ohne Sorge vor der „theologischen Unzulänglichkeit“ des Laien. Unter der besonderen Verantwortung des Pfarrers steht die Zurüstung der Gemeinde für die Mitarbeit im volksmissionarischen Dienst.

18.

Damit die Gemeinde Trägerin der Volksmission und Heimat für alle getauften Glieder werden kann, bedarf die Struktur des Gemeindeaufbaus einer Überprüfung und Umformung.

- a) Die Gliederung hat nicht nur auf den naturständischen Aufbau (Männer, Frauen usw.), sondern auch auf die soziologische Situation der Gemeinde Rücksicht zu nehmen (Berufsgruppen usw.).
- b) Alle Gemeindegremien und -vereine müssen von Selbstbeschränkung und Selbstgenügsamkeit befreit und in den volksmissionarischen Dienst an den Kirchenfernen eingezogen werden.
- c) Da Christus den ganzen Menschen in die Gemeinschaft seiner Gemeinde ruft, sollte rechter Geselligkeit unbefangener Raum gegeben werden.
- d) Das Leben aller Gemeindegruppen hat seine Mitte im gemeinsamen Gottesdienst der Gemeinde. Nur so wird der Gefahr der „Verkreisung“ gewehrt. Die Gemeinde muß andererseits Geduld mit den Gruppen von Menschen haben, die zum Glauben erweckt wurden, aber, ehe sie sich der Gesamtgemeinde in ihrem gottesdienstlichen Leben einfügen, durch Einübung und Unterweisung noch besonderer Hinführung bedürfen.

Da in den Massengemeinden Übersichtlichkeit und Zusammengehörigkeitsgefühl fehlen, sind Grundsätze für Aufbau und Umfang neuer Gemeinden aufzustellen. Es ist ferner zu prüfen, welche Möglichkeiten für eine Aufgliederung der vorhandenen Massengemeinden bestehen. Das Problem der Massengemeinde ist soziologisch zu untersuchen.

19.

Die Ortsgemeinde kann durch „Gemeinden“ soziologischer Struktur, wie Betriebsgemeinden, nicht ersetzt werden. Man muß aber zugestehen, daß die Kirche die Aufgabe der sozialen Diakonie zu ihrem Schaden vernachlässigt hat und ihr auch heute noch nicht gerecht wird. Es ist jedoch eine Fiktion zu meinen, der Betrieb sei für den Arbeiter die „neue Existenzform“. Die Aufgabe der Gemeinde liegt nicht nur in der Welt der Arbeit, sondern auch in der Gestaltung der Freizeit und in einer neuen Ausrichtung auf die Familie. Für Menschen, die vorübergehend oder längere Zeit von ihrer Ortsgemeinde abwesend sind (Studenten, Kranke, Saisonarbeiter, Urlauber und Ausflügler usw.), muß eine Möglichkeit zur Sammlung gegeben sein.

20.

Es muß dankbar anerkannt werden, daß volksmissionarischer Dienst auch durch volksmissionarische Verbände und Werke, durch auswärtige Volksmissionare und Evangelisten geschieht. Solcher Dienst kann Fernstehende besonders anziehen und ihnen Brücke und seelsorgerliche Hilfe sein. — Er kann aber nie die volksmissionarische Verantwortung der Gemeinde ersetzen oder aufheben. Darum sollte keine volksmissionarische

Arbeit durch auswärtige Kräfte willkürlich und ohne engen Kontakt mit der Ortsgemeinde getan werden. Es sollte keinen Volksmissionar oder Evangelisten geben, der nicht von der Kirche oder einem evangelischen Werk gesandt und in seinem Dienst getragen wird. Der Gemeinde ist aufgetragen, die Geister zu prüfen, ohne den Geist zu dämpfen. Verheißung hat der von außen her kommende volksmissionarische Dienst nur, wenn er die Gemeinde sammelt und nicht die Gemeinde spaltet. Jede Ortsgemeinde sollte sich aber fragen, ob sie den Dienst eines auswärtigen Volksmissionars erbitten darf, wenn sie nicht selbst bereit ist, alles zu tun, was im Bereich ihrer eigenen volksmissionarischen Möglichkeiten liegt.

21.

Die Fülle der volksmissionarischen Aufgaben und die Spezialisierung der modernen Welt machen es notwendig, daß dort, wo die Möglichkeiten der Gemeinde erschöpft sind, die übergemeindliche Volksmission stellvertretend Hilfe leistet. Dazu sind Einrichtungen erforderlich, die immer wieder Grundlagen und Wege der Volksmission neu durchdenken und praktische Wegweisung geben (volksmissionarische Ämter und Dienststellen spezieller volksmissionarischer Arbeit). Die Lebensfragen der Jugend, der Männer und Frauen, der Ehe und Familie, der Arbeitswelt und der Welt des Dorfes, der Welt der Akademiker usw. bedürfen der Klärung unter dem Wort Gottes. Dem dienen die speziellen kirchlichen Werke, die Evangelischen Akademien, die Evangelischen Volkshochschulen, Kirchliche Seminare usw. Übergemeindliche Tagungen und Freizeiten sind besondere Gelegenheiten, Fernstehende zu einer neuen Begegnung mit dem Evangelium zu führen und evangelische Lebensgemeinschaft zu verwirklichen. Die übergemeindliche Volksmission dient besonders der Zurüstung aktiver volksmissionarischer Kräfte und der Bildung von Arbeitsgruppen und der Herausgabe von Arbeitshilfen. Es muß ein Kleinschrifttum entwickelt werden, das die theologischen Erkenntnisse und die dem Gemeindeglied zufallenden volksmissionarischen Aufgaben in eine Sprache übersetzt, die alle verstehen. Die Möglichkeiten des kirchlichen Öffentlichkeitsdienstes in Presse, Film, Rundfunk, Fernsehen usw. haben der übergemeindlichen Volksmission weitere Arbeitsfelder erschlossen, die in evangelischer Verantwortung auszubauen sind. In all dem ist zu beachten, daß übergemeindliche Volksmission das gleiche Ziel hat wie der volksmissionarische Dienst der Gemeinde.

22.

Da auch die Gesamtkirche nur als missionierende Kirche wahre Kirche Jesu Christi ist, kann sie sich nicht mit einzelnen volksmissionarischen Maßnahmen begnügen. Sie hat vielmehr eine umfassende Gesamtkonzeption für ihr volksmissionarisches Handeln zu entwickeln.

Alle Planungsarbeit hat von einer präzisen, illusionslosen Analyse auszugehen, wobei auch die Statistik, der Test und die Stimme der Kirchenfremden auszuwerten sind. Die Evangelischen Akademien sollten die Diagnose durch Untersuchungen über einzelne Berufskreise und über die kulturelle, wirtschaftliche und politische Situation vertiefen.

Die Kirche ist für die Ergänzung der theologischen Ausbildung durch eine volksmissionarische Ausbildung verantwortlich. Diese Ausbildung ist nicht Aufgabe der Universität, sondern des Predigerseminars. Es sollte aber auch die Errichtung eines Lehrstuhles für Volksmission angestrebt werden, der unter Einbeziehung der oekumenischen Erfahrungen Grundlagen und Methoden der Volksmission wissenschaftlich untersucht.

Die Kirche hat die bewußte volksmissionarische Willensbildung in den Gemeinden auf jede Weise zu fördern. Das hat sich z. B. auch bei der Aufstellung der Etats zu bewähren. Auch die Visitationen sollen das Bewußtsein für die Verantwortung an den der Gemeinde Fernstehenden stärken.

Auch die missionierende Kirche bedarf der Ordnung. Kirchenleitungen und Synoden sollten jedoch prüfen, ob die von ihnen erlassenen Gesetze und Ordnungen die Erfüllung der volksmissionarischen Aufgabe nicht hemmen, sondern fördern. Die verantwortliche Mitarbeit des Laien soll integrierender Bestandteil der Kirchengemeindeordnung sein.

„Darum, meine lieben Brüder, seid fest, unbeweglich und nehmet immer zu in dem Werk des Herrn, weil ihr wisset, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn.“

1. Kor. 15, 58

#### Nr. 74 Beschluß der Generalsynode über die Ordnung der Trauung.

Vom 5. Juni 1958.

Die 2. Generalsynode hat auf ihrer 4. Tagung in Berlin-Spandau am 5. Juni 1958 die Ordnung der Trauung beschlossen:

##### I.

Die Generalsynode übergibt die vom Trauungsausschuß vorgelegte Neufassung der Trauordnung der Kirchenleitung mit der Anheimgabe, die Ordnung nach der vom Liturgischen Ausschuß der Vereinigten Kirche durchgeführten Redaktion unter Zustimmung der Bischofskonferenz zu veröffentlichen. Sie gilt als ein zur Erprobung bestimmter Teil des III. Bandes der Agende für ev.-luth. Kirchen und Gemeinden.

##### II.

Bei der Redaktion der Trauordnung sind folgende Anliegen zu berücksichtigen:

1. In den Rubriken ist das Aufgebot mit Fürbitte zu nennen.

2. Unter den Eingangsvoten werden Psalm 67, 1, Psalm 69, 17 und Psalm 121, 8 gestrichen. Stattdessen werden aufgenommen Psalm 5, 12. 13 und Psalm 103, 17. 18.

3. In der Schriftlesung Seite 7 letzter Absatz liegt ein Versehen bei der Drucklegung vor. Es muß in Zeile 3 heißen: „... sei das euer Trost, daß ihr wisset und glaubet, wie euer Stand vor Gott angenehm und gesegnet ist...“

4. Luthers Traugebet Seite 9 unten wird in folgender Fassung beschlossen:

„Herr Gott, der du Mann und Weib geschaffen und zum Ehestande verordnet hast und hast in ihm abgebildet das Geheimnis der Gemeinschaft unsers Herrn Jesu Christi mit der Kirche als seiner Braut: wir bitten deine unergründliche Güte, du wollest diese Ordnung, die du gestiftet und gesegnet hast, nicht lassen verrücken noch verderben, sondern gnädig bei uns bewahren und wollest auch diesen Eheleuten eine heilige und friedsame Ehe verleihen. Durch Jesum Christum, unsern Herrn.“

Außerdem soll, insbesondere für Nachtrauungen, noch folgendes weitere Segensgebet angeboten werden:

„Herr Gott, himmlischer Vater: erfülle in Gnaden unsern Bitten für dieses Paar, das in den Stand der Ehe getreten ist, und deinen Segen für seinen Bund begehrt. Mache beide dessen gewiß, daß auch ihre Ehe unter deiner Verheißung steht, gib ihnen Kraft, darin nach deinem Willen zu leben, und beschirme ihren Stand durch deine Güte: Durch Jesum Christum, unsern Herrn.“

5. An die Segnungsformel soll angeschlossen werden: „Friede sei mit euch.“

6. Der Ordnung sollen 2 bis 3 Trauvermahnungen beigegeben werden.

### III.

Die Leitungen der Gliedkirchen werden ersucht, die Ordnung baldmöglichst in einer von ihnen festzusetzenden Weise zur Erprobung freizugeben und über deren Ergebnis mit den dabei geäußerten Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen bis zum 1. Februar 1960 der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche zu berichten.

#### Nr. 75 Beschluß der Generalsynode über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 6. Juni 1958.

Die 2. Generalsynode hat auf ihrer 4. Tagung in Berlin-Spandau am 6. Juni 1958 beschlossen:

Die Generalsynode beschließt die Errichtung eines gemeinsamen Prediger- und Studienseminars der Vereinigten Kirche und bittet die Gliedkirchen, die für den Bau erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, die endgültige Planung des Projekts unter Beteiligung des Predigerseminarausschusses durchzuführen. Sie ermächtigt die Kirchenleitung, für Zwecke der Planung ein Darlehn bis zu DM 50 000,— aufzunehmen.

Wenn sämtliche Gliedkirchen im Laufe des Rechnungsjahres 1958 die für den Bau erbetenen Mittel anteilig bereitstellen, wird die Kirchenleitung ermächtigt, den anliegenden außerordentlichen Haushaltplan 1958, der in Einnahme und Ausgabe mit DM 495 000,— abschließt, für das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche zu beschließen und den Bau zu beginnen. Die Zahlungstermine werden nach Bedarf in Fühlungnahme mit den Gliedkirchen festgesetzt.

#### Nr. 76 Beschluß der Generalsynode über Haushaltsfragen.

Vom 5. Juni 1958.

Die 2. Generalsynode faßte auf ihrer 4. Tagung in Berlin-Spandau am 5. Juni 1958 auf Grund von Artikel 17 der Verfassung der Vereinigten Kirche den Beschluß über den Haushaltsplan und die Umlage für das Rechnungsjahr 1958/59.

Sie erteilte für die Rechnung der Rechnungsjahre 1956/57 und 1957/58 dem Lutherischen Kirchenamt Hannover und für die Rechnung des Rechnungsjahres 1957/58 dem Lutherischen Kirchenamt Berlin Entlastung.

## III. Mitteilungen

#### Nr. 77 Beilagen zum Amtsblatt

Diesem Stück des Amtsblattes sind folgende Hefte beigelegt:

- a) Flugschrift zur Volksmission mit dem Referat von Bischof D. Wester „Die missionierende Kirche“ vor der Lutherischen Generalsynode 1958.

b) Neuauflage des Heftes „Organe/Amtsstellen und Gliederung der Vereinigten Evangelisch-Lutheri-

schen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen“ nach dem Stande vom 15. Juni 1958.

## IV. Personalmeldungen

### Kirchenleitung

Die Generalsynode hat auf ihrer Tagung in Berlin-Spandau am 6. Juni 1958 den Präsidenten des Landeskirchenamtes Dr. Rudolf Harzer, Dresden, für die restliche Dauer der Wahlperiode zum stellvertretenden

Mitglied der Kirchenleitung gewählt. Dr. Harzer tritt damit an die Stelle von Generalstaatsanwalt Gross, München, der in Nachfolge von Geheimrat D. Kotte als ordentliches Mitglied in die Kirchenleitung eingetreten war (s. ABl. Bd. I Stck. 9 vom 10. November 1957, S. 110).

## V. Aus den Gliedkirchen

### Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Anstellung und Rechtsverhältnisse der Pfarrvikarinnen.

Vom 6. Dezember 1957.

(Nachdruck aus ABl. 1958 S. 1)

Die Landessynode der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

#### § 1

Der Dienst der Pfarrvikarin in der Landeskirche ist ein geistlicher Dienst eigener Art.

#### § 2

Frauen, die als Pfarrvikarinnen angestellt werden sollen, müssen hinsichtlich ihrer Eignung und Vorbildung grundsätzlich den Bedingungen entsprechen, die für die Anstellung von Pfarrern maßgebend sind.

Die Anstellungsfähigkeit gilt als erworben, wenn die Vikarin in die Liste der anstellungsfähigen Vikarinnen aufgenommen ist.

Sind seit der Verleihung der Anstellungsfähigkeit mehr als fünf Jahre vergangen, ohne daß die Vikarin im kirchlichen Dienst beschäftigt war, so muß die Anstellungsfähigkeit vom Landeskirchenamt erneut festgestellt werden.

#### § 3

Nach bestandener erster theologischer Prüfung lautet die Dienstbezeichnung „Vikarin“, nach bestandener zweiter theologischer Prüfung und erfolgter Anstellung „Pfarrvikarin“.

#### § 4

Pfarrvikarinnen werden in besonderen Planstellen der Landeskirche angestellt. Diese Stellen werden durch Kirchenverordnung geschaffen. Soweit sich der Dienst einer Pfarrvikarin auf eine Kirchengemeinde, einen Stadtkirchenverband oder eine Propstei bezieht, ist zur Errichtung der Planstelle die Zustimmung des Kirchenvorstandes, des Stadtkirchenausschusses oder des Propstei-Synodalausschusses erforderlich.

Die Anstellung erfolgt durch die Kirchenregierung. Wenn eine Pfarrvikarin für den Bezirk einer Kirchengemeinde, einer Propstei oder eines Stadtkirchenverbandes angestellt wird, so sind vor der Anstellung die in Absatz 1 genannten Organe zu hören.

Die Anstellung erfolgt unbeschadet des § 12 auf Lebenszeit. Die Anstellung einer Pfarrvikarin in einer Einrichtung der Inneren Mission oder einem der kirchlichen Werke bedarf der Genehmigung durch die Kirchenregierung.

#### § 5

Das Landeskirchenamt erläßt für jede einzelne Planstelle eine Dienstweisung. Im Rahmen dieser Dienst-

anweisung führt die Pfarrvikarin, unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht, ihren Dienst selbständig und in eigener Verantwortung durch.

#### § 6

Die Einsegnung und Einführung einer Pfarrvikarin erfolgt nach der „Agende für die evangelisch-lutherischen Kirchen und Gemeinden“ (Band IV).

Vor der Anstellung wird die Pfarrvikarin schriftlich in folgender Form verpflichtet:

„Ich gelobe, meinen Dienst nach der Heiligen Schrift und dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis zu führen.“

#### § 7

Eine Pfarrvikarin kann sich um eine andere Planstelle bewerben. Aus dringenden Gründen des Dienstes kann sie von der Kirchenregierung versetzt werden.

Vor der Versetzung sind die Pfarrvikarin und die kirchlichen Organe, auf die sich ihr Dienst bezieht (§ 4, 1), zu hören.

#### § 8

Der Dienst der Pfarrvikarin vollzieht sich vornehmlich

- a) in Krankenhäusern, Gefängnissen, Altersheimen und anderen Anstalten,
- b) durch Mitarbeit und Leitung in den Werken der Kirche,
- c) in der evangelischen Unterweisung,
- d) in besonderen kirchlichen Aufgaben.

In einzelnen Fällen kann der Aufgabenkreis einer Pfarrvikarin in der Dienstweisung erweitert werden.

#### § 9

Ist die Pfarrvikarin für den Bezirk einer Gemeinde, einer Propstei oder eines Stadtkirchenverbandes angestellt, so gehört sie den entsprechenden kirchlichen Körperschaften und dem Pfarrkonvent als Mitglied an.

#### § 10

Hinsichtlich der Dienstaufsicht und des Dienststrafrechtes finden die Bestimmungen für Geistliche entsprechende Anwendung.

#### § 11

Das Gehalt der Pfarrvikarin beträgt 90 Prozent des entsprechenden Pfarrergehaltes und freie Dienstwohnung oder eine angemessene Mietentschädigung, deren Höhe vom Landeskirchenamt festgesetzt wird.

Die Bezüge der Vikarinnen entsprechen den Bezügen der Vikare und Hilfsgeistlichen.

#### § 12

Heiratet eine Pfarrvikarin, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Ehe ge-

geschlossen wird. In besonderen Fällen kann die Kirchenregierung Ausnahmen zulassen.

Die Pfarrvikarin erhält im Falle der Eheschließung als Abgeltung für ihre Versorgungsansprüche eine einmalige Abfindung nach näherer Bestimmung durch die Kirchenregierung.

Wird die Ehe durch den Tod des Ehegatten aufgelöst, so kann die Pfarrvikarin wieder im kirchlichen Dienst angestellt werden. Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, entscheidet die Kirchenregierung.

#### § 13

Der Anspruch auf Urlaub bei Vikarinnen und Pfarrvikarinnen regelt sich nach den entsprechenden Bestimmungen für die Vikare, Hilfsgeistlichen und Pfarrer. Das gleiche gilt für die Übernahme der Umzugskosten.

#### § 14

Für die Versetzung in den Ruhestand und die Zahlung von Versorgungsansprüchen finden die Bestimmungen für Geistliche entsprechende Anwendung.

#### § 15

Über die Form und das Tragen einer Amtstracht erläßt die Kirchenregierung die erforderlichen Bestimmungen.

#### § 16

Beträgt die Zahl der Pfarrvikarinnen im Bereich der Landeskirche mehr als 5, so treten sie unter der Leitung einer Vertrauensvikarin zu einem Vikarinnenkonvent zusammen.

Die Vertrauensvikarin wird vom Landesbischof nach Anhören des Vikarinnenkonvents für die Dauer von sechs Jahren berufen. Sie kann in Angelegenheiten, die Vikarinnen betreffen, zur Beratung hinzugezogen werden.

#### § 17

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 6. Dezember 1957.

### Die Braunschweigische evangelische-lutherische Landeskirche.

#### — Die Kirchenregierung —

D. Erdmann. Dr. Breust. Dr. Bluhm. Buhbe.  
Rauls. Jürgens. Dr. Oppermann.

### Beschluß der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern betreffend die Einführung der Agende I in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

Vom 22. Mai 1958.

(Nachdruck aus ABl. S. 56)

Die Landessynode hat sich auf ihren Tagungen in den letzten Jahren eingehend mit den Fragen der Agende befaßt. Sie wurde dabei von dem Gedanken geleitet, daß die Vereinigte Evang.-Luth. Kirche Deutschlands sich in ihrer Verfassung auch das Ziel gesetzt hat, im gottesdienstlichen Leben zu einer größeren Einheitlichkeit zu kommen. Darum ist die Landessynode bereit, die von der Vereinigten Kirche beschlossene Agende I als eine der inneren Verbundenheit der lutherischen Kirchen und Gemeinden dienende Ordnung in der Landeskirche einzuführen. Es liegt ihr aber zugleich daran, daß die Gemeinden in der Entscheidung, ob und wann sie die neue Agende in Gebrauch nehmen wollen, volle Freiheit haben; sie können die derzeit geltende Gottesdienstordnung beibehalten. Beide Gottesdienstordnungen sollen gleichberechtigt nebeneinander bestehen. Die Landessynode hat daher in ihrer Sitzung vom 24. April 1958 beschlossen:

#### I.

1. Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands haben 1954 den ersten Band der „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Der Hauptgottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl und die sonstigen Predigt- und Abendmahlsgottesdienste)“ als Agende I der Vereinigten Kirche beschlossen. Die Landessynode erteilt gemäß Art. 31 der Kirchenverfassung ihre Zustimmung, daß die Agende I der Vereinigten Kirche unter Berücksichtigung der Ergänzungen und Änderungen der Anlagen a und b als

„Agende I der Evang.-Luth. Kirche in Bayern“ (im folgenden „Agende I für Bayern“ genannt) herausgegeben und nach Maßgabe der Abschnitte III bis VI eingeführt wird.

2. Die Fassung der „Agende I für Bayern“ ergibt sich in der Weise, daß die Studienausgabe der Vereinigten Kirche durch den Inhalt der Anlage a ergänzt und geändert wird. Dabei beziehen sich aus der Anlage a

die Seiten (3) bis (37) auf die feststehenden Stücke des Gottesdienstes (Das Ordinarium) — Studienausgabe S. 50\* bis 83\* —, die Seiten (39) bis (77) auf die wechselnden Stücke (Das Proprium) — Studienausgabe S. 1 bis 262 —, die Seiten (79) bis (84) auf die „Anweisungen zum Gebrauch der Agende I“ — Studienausgabe S. 11\* bis 21\*.

3. Nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen tritt diese neue Agende in den Kirchengemeinden, in denen die neue Gottesdienstordnung in Gebrauch genommen wird, an die Stelle der derzeitigen „Agende für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern“ (I. Teil) und des „Cantionale für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern“.

#### II.

Die Ordnung des Hauptgottesdienstes aus der derzeitigen „Agende für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern“ (I. Teil) bleibt, solange nicht in einer Kirchengemeinde durch Beschluß der zuständigen Organe die „Agende I für Bayern“ in Gebrauch genommen ist, in Geltung.

#### III.

Die bisherige Ordnung des Hauptgottesdienstes wird zusätzlich zur Aufnahme in die Ausgaben der „Agende I für Bayern“ nach Maßgabe des Abschnittes V Ziff. 1—3 vorgesehen.

#### IV.

Soweit die Einführung der „Agende I für Bayern“ eine Änderung der Ordnung des Hauptgottesdienstes im Sinne von Art. 29 Ziff. 3 der Kirchenverfassung bedeutet, wird die erforderliche Regelung durch ein Kirchengesetz getroffen.

#### V.

Die „Agende I für Bayern“ soll in folgenden Ausgaben erscheinen:

1. Ausgabe für den Pfarrer (Studienausgabe)  
Sie enthält zusätzlich die in Abschn. I Abs. 2 aufgeführten Teile sowie die Ordnung des Hauptgottesdienstes aus der derzeitigen Agende (siehe Anlagen a und b).
2. Altarausgabe (Großausgabe)  
Sie wird nach den Grundsätzen gestaltet, die in Anlage c aufgezeigt sind.
3. Ausgabe für die Gemeinde (Gottesdienstordnung im Kirchengesangbuch)  
In den liturgischen Teil des Kirchengesangbuchs für Bayern sind die in den Anlagen d—g wieder-

gegebenen Gottesdienstordnungen aufzunehmen. Desgleichen wird die Ordnung des Hauptgottesdienstes aus der derzeitigen „Agende für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern“ übernommen.

4. Kantonale (für den Chor)

Das „Kleine Lutherische Kantonale“, das im Jahre 1958 von der Vereinigten Kirche herausgegeben werden soll, wird zum Gebrauch in der Landeskirche zugelassen. Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die „Antiphonen zum Gebrauch in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern“, die den besonderen Verhältnissen der Landeskirche angepaßt sind (Anlage h), einzuführen.

5. Orgelbuch zur Liturgie (für den Organisten)

Es findet in der in der Anlage i beschriebenen Form anstelle des „Kantonale für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern“ (Band I und II) und des „Musikalischen Anhangs zur Agende der Evang.-Luth. Kirche in Bayern“ Verwendung.

VI.

1. Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, bei der Drucklegung der einzelnen Ausgaben der „Agende I für Bayern“ die etwa notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen. Er wird gebeten, die in den Ausschußberatungen gemachten Vorschläge für die Gestaltung und Anordnung des Kalendariums zu berücksichtigen.

Der Landeskirchenrat wird ferner ermächtigt, die Versikel der „Agende I für Bayern“ in die bisherige Agende für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern Band I einzufügen und die Agende I durch Festversikel aus der bisherigen Agende zu ergänzen.

2. Die zur Ingebrauchnahme der „Agende I für Bayern“ erforderlichen Richtlinien und Anweisungen werden, soweit sie nicht durch das in Abschn. IV erwähnte Kirchengesetz und seine Durchführungsbestimmungen gegeben werden, vom Landeskirchenrat erlassen.

Der Landeskirchenrat wird darüber hinaus gebeten, dafür zu sorgen, daß die Pfarrer, Kantoren und Kirchenvorsteher derjenigen Gemeinden, welche die Agende I in Gebrauch nehmen wollen, durch geeignete Maßnahmen für die ihnen zufallenden Aufgaben ausreichend zugerüstet werden und daß diese Gemeinden in sachgemäßer Weise mit den Anliegen der Agende I vertraut gemacht und in deren einzelnen Ordnungen theoretisch und praktisch eingeführt werden.

München, den 22. Mai 1958

Der Landesbischof  
D. Dietzfelbinger

**Übersicht**

über die Anlagen a bis i:

- a Bayerische Ergänzungen zur Studienausgabe der Agende I (schwarz kartoniertes Heft)
- b Weitere bayerische Ergänzungen zur Studienausgabe der Agende I (derzeitige Gottesdienstordnung)
- c Zur Gestaltung der Altarausgabe der Agende I für Bayern
- d Gemeindeausgabe der Agende I für Bayern (grau kartoniertes Heft)
- e Zur Gemeindeausgabe der Agende I für Bayern
- f Andere Form des Hauptgottesdienstes an Buß- und Bettagen und an Bittagen
- g Ordnung des Predigtgottesdienstes

Anmerkung: Die Anlagen werden hier nicht abgedruckt.

h Antiphonen zum Gebrauch in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

i Über die Gestalt des Orgelbuchs zur Liturgie

**Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung der Ordnung des Hauptgottesdienstes.**

Vom 22. Mai 1958.

(Nachdruck aus ABl. S. 57)

Die Landessynode hat auf Grund von Art. 29 Ziff. 3 der Kirchenverfassung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Als Ordnung des Hauptgottesdienstes wird aus Band I der von der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands beschlossenen „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“ der Abschnitt „Die feststehenden Stücke des Gottesdienstes (Das Ordinarium)“ in der Fassung der „Agende I der Evang.-Luth. Kirche in Bayern“ eingeführt.

Artikel 2

Ob und zu welchem Zeitpunkt diese Ordnung des Hauptgottesdienstes in den Gemeinden in Gebrauch genommen wird, beschließen für jede Kirchengemeinde (Tochterkirchengemeinde) Pfarrer (Exponierter Vikar) und Kirchenvorstand nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern ist deren Einigung über die zu unternehmenden Schritte erforderlich.

Artikel 3

Solange nicht gemäß Art. 2 Beschluß gefaßt worden ist, bleibt in den Kirchengemeinden die Ordnung des Hauptgottesdienstes aus der derzeitigen „Agende für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern“ (I. Teil) in Geltung.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.

Artikel 5

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

München, den 22. Mai 1958

Der Landesbischof  
D. Dietzfelbinger

**Beschluß der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern betreffend die Ordnungen der Tageszeitengottesdienste und des Kindergottesdienstes.**

Vom 22. Mai 1958.

(Nachdruck aus ABl. S. 57)

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 25. April 1958 beschlossen:

Die Landessynode stimmt zu, daß die Ordnungen der Tageszeitengottesdienste und des Kindergottesdienstes (siehe die Anlagen a—d\*) nach Maßgabe von Richtlinien, die der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß erläßt, zum Gebrauch in der Landeskirche zugelassen werden, wobei die Anregungen, die in der Tagung der Landessynode gegeben wurden, gewürdigt werden sollen.

München, den 22. Mai 1958

Der Landesbischof  
D. Dietzfelbinger

**Beschluß der Landessynode der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern betreffend  
die bayerische Ausgabe des Evangelischen  
Kirchengesangbuchs.**

**Vom 22. Mai 1958**

(Nachdruck aus ABl. S. 57)

Die Landessynode hat mit Beschluß vom 3. Mai 1957 (KABl. S. 39) der Einführung des Evangelischen Kirchengesangbuchs — Ausgabe für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern — in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zugestimmt. Gemäß Abschn. I und II Ziff. 2 a dieses Beschlusses beschließt sie das Folgende:

I.

Die bayerische Ausgabe des Evangelischen Kirchengesangbuchs wird alsbald nach Erscheinen der ersten Auflage in der Landeskirche in Gebrauch genommen. Den Zeitpunkt gibt der Evang.-Luth. Landeskirchenrat im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

II.

1. Der liturgische Teil wird im Kirchengesangbuch zwischen Inhaltsverzeichnis und Liedteil eingeordnet.

2. Er umfaßt die folgenden Stücke:
  - a) Ordnung des Hauptgottesdienstes nach der „Agende I für Bayern“
  - b) Ordnung des Hauptgottesdienstes nach der derzeitigen Agende
  - c) Ordnung des Bußtagsgottesdienstes
  - d) Ordnung des Predigtgottesdienstes
  - e) Ordnungen der Tageszeitengottesdienste (Morgen-, Abend- und Nachtgebet)
  - f) Ordnung des Kindergottesdienstes

III.

1. Der Landeskirchenrat wird gebeten, eine Handreichung zum bayerischen Kirchengesangbuch zu erstellen und die für die Übergangszeit erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

2. Pfarrer, Kantoren und alle übrigen Verantwortlichen werden gebeten, sich frühzeitig mit dem Kirchengesangbuch so vertraut zu machen, daß sie den Gemeinden beim Gebrauch des neuen Gesangbuchs in der wünschenswerten Weise behilflich sein können.

München, den 22. Mai 1958

Der Landesbischof  
D. Dietzfelbinger